



## Öffentliche Materialien zur 20. StuRa-Sitzung der Amtszeit 2019/20

am 09. Juni 2020 18:15 Uhr im Hörsaal 6 in der Carl-Zeiss-Straße 3 bzw. digitalen Konferenzraum.

Dazu nutzen wir ab jetzt den für uns kostenfreien Big Blue Button Server der Fakultät für Mathematik und Informatik. Diesen Raum solltet ihr mit allen gängigen Browsern nutzen können:

<https://bbb.fmi.uni-jena.de/b/jon-kwk-a63>

### Vorläufige Tagesordnung:

TOP 1	Berichte	18:15–19:15 Uhr
TOP 2	Feststellung der Beschlussfähigkeit und Tagesordnung	19:15–19:30 Uhr
TOP 3	Diskussion & Wahl: Vorstand** (Vorstand)	19:30–20:30 Uhr
TOP 4	Diskussion & Beschluss: Korrektur Beschluss „Aussetzen Regelstudienzeit“ vom 02.06. (Vorstand)	20:30–20:45 Uhr
TOP 5	3. Lesung und Beschluss: Änderung der Geschäftsordnung (Florian Rappen)	20:45–21:00 Uhr
TOP 6	3. Lesung und Beschluss: Änderung der Satzung (Marcel Horstmann)	21:00–21:15 Uhr
TOP 7	3. Lesung und Beschluss: Nutzungsordnung für die IT-Technik des Studierendenrates der FSU Jena (Felix Graf)	21:15–21:30 Uhr
TOP 8	1. Lesung: Änderung der Satzung (Max Weber)	21:30–22:00 Uhr
TOP 9	Sonstiges	22:00–22:15 Uhr

\*Für diesen TOP ist der Studierendenrat nach § 24 Absatz 2 der Satzung der Verfassten Studierendenschaft auch dann beschlussfähig, wenn weniger als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

\*\*Diese Tops können unter Ausschluss der Öffentlichkeit behandelt werden.

## **TOP 3 Vorstand\*\***

*Diskussion & Wahl: Vorstand*

### **Antragstext von Vorstand:**

Liebe alle, am 27.05.2020 ist Gloria Holfert zurückgetreten. Wir müssen innerhalb von 2 Wochen einen dritten Vorstand wählen. Liebe Grüße

Der Vorstand

### **Beschlusstext:**

Der Studierendenrat der Friedrich-Schiller-Universität Jena wählt \_\_\_\_\_ als drittes Vorstandsmitglied.

Studierendenrat der FSU Jena  
z.Hd. Vorstand  
Carl-Zeiss-Straße 3  
07743 Jena

Betreff: Rücktritt

Sehr geehrte Damen und Herren, hiermit teile ich Ihnen mit,  
dass ich heute, am 27. Mai 2020 von meinem Amt als Vorstand des  
Studierendenrates der Friedrich-Schiller-Universität Jena zurücktrete.  
Ich bedanke mich vielmals für Ihr Vertrauen und freue mich weiterhin  
auf die Zusammenarbeit im Gremium.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'G. Holfert', with a long horizontal stroke extending to the right.

Gloria Constance Holfert

## **TOP 4 Korrektur Beschluss „Aussetzen Regelstudienzeit “vom 02.06.**

*Diskussion & Beschluss:* Vorstand

### **Antragstext von Vorstand:**

Leider wurde der falsche Beschlusstext beschlossen, leider ist dies niemandem aufgefallen. Dies wollen korrigieren. Hier nun nochmal der Original Antragstext.

Die Coronakrise hält uns alle in Atem – doch Studierende gehören zu einer der am härtesten getroffenen Gruppen. Um die Lebensqualität und das Studium vieler unverschuldet in Not geratener Studierender zu bewahren, fordern auch wir, dass alle Anstrengungen unternommen werden, um ein Optionalsemester zu realisieren, d.h. im Konkreten die Regelstudienzeit auszusetzen. Folgende Hauptgründe dafür sehen wir als besonders wichtig an:

- Weggefallene Studijobs und damit einhergehende finanzielle Schwierigkeiten bzw. existenzielle Absicherung ist nicht mehr gewährleistet
- Verwehrte Öffnung von BAföG, Studienkredite sind keine Option!
- Onlinelehre ist nicht gleichzusetzen mit einem Präsenzsemester; Mangel an materiellen Ressourcen und mangelhafte Bereitschaft der Lehrenden
- Home-Office fördert die sozialen Ungleichheiten der Studierenden
- Bürokratische Einzelanträge schüren nur die Unsicherheiten. Es braucht daher pauschale Regelungen, wie eine verbindliche Aussetzung der Regelstudienzeit

Wir sprechen nicht mehr von einer Ausnahmesituation; das Online-Semester wird sich höchstwahrscheinlich auch durch das Wintersemester ziehen.

### **Beschlusstext:**

Der Studierendenrat hebt den Beschluss von TOP 04 vom 02.06.2020 auf. Wir fordern den StuRa und den Senat der FSU Jena dazu auf, die Regelstudienzeit aller Studiengänge auszusetzen.

## **TOP 5 Änderung der Geschäftsordnung**

3. *Lesung und Beschluss*: Florian Rappen

### **Antragstext von Florian Rappen:**

Dieser Antrag soll der möglichen Diskriminierung von minderjährigen Studierenden vorbeugen. Auch diese sind nach den Grundsätzen wählbar. Dennoch gelten andere Gesetze – so dürfen Sie nach 24 Uhr nicht mehr alleine unterwegs sein und nur bis 22 Uhr eine Bühne betreten; die Sitzungsleitung ist hier als Bühne zu sehen. Da das nur dann überhaupt in Kraft tritt, wenn ein Minderjähriger Studierender Mitglied wird, sollten wir zunächst nichts von dieser Regelung spüren.

### **Beschlusstext:**

Der Studierendenrat der Friedrich-Schiller-Universität Jena beschließt §3, Abs. 7 der Geschäftsordnung um folgenden Satz zu ergänzen:

„Sollte dem Gremium ein Mitglied angehören, welches das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, so ist das maximale Ende aus den Sätzen 1-3 auf 23 Uhr eines Tages zu datieren; sollte sich ein zuvor genanntes Mitglied im Vorstand oder der Sitzungsleitung befinden, ebenso, es entfallen dann die Sätze 2 und 3.“



Friedrich-Schiller-Universität Jena

StuRa

# Änderungsantrag

**Titel:**

**Tagesordnungspunkt:** alt TOP 7 Änderung der Geschäftsordnung

**antragstellende Person(en):** Jil Diercks

Ändere den Beschlusstext zu:

Der Studierendenrat der Friedrich-Schiller-Universität Jena beschließt §3, Abs. 7 der Geschäftsordnung um folgenden Satz zu ergänzen:  
 „Sollte dem Gremium ein Mitglied angehören, welches das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, so ist das maximale Ende aus den Sätzen 1-3 auf 23 Uhr eines Tages zu datieren; sollte ein zuvor genanntes Mitglied die Sitzungsleitung übernehmen, wird das maximale Ende auf 22 Uhr datiert und es entfallen dann die Sätze 2 und 3.“

Unterschrift: \_\_\_\_\_

**nur für die Sitzungsleitung:**

gestellt auf Sitzung Nr. 18 am 19.05.2020

- vertagt bis Sitzung Nr. \_\_\_\_\_ am \_\_\_\_\_
- erneut vertagt bis Sitzung Nr. \_\_\_\_\_ am \_\_\_\_\_
- erneut vertagt bis Sitzung Nr. \_\_\_\_\_ am \_\_\_\_\_
- erneut vertagt bis Sitzung Nr. \_\_\_\_\_ am \_\_\_\_\_

Abstimmung: ja: — nein: — Enthaltung: — Datum: 19.05.2020

Beschluss:  angenommen  abgelehnt  Nichtbefassung  unzulässig

*vom Antragsteller*

Unterschrift: Jil Diercks

## TOP 6 Änderung der Satzung

3. Lesung und Beschluss: Marcel Horstmann

### Antragstext von Marcel Horstmann:

Erklärung zu

- A Die aktuelle Fassung von Satzung §16 Abs. 4 kann in direktem Widerspruch mit §6 Abs. 4 der Wahlordnung stehen, wenn bspw. die Wahl an drei aufeinanderfolgenden Tagen stattfindet. Um einen möglichen Widerspruch und damit einer möglichen Annullierung der Wahl entgegenzuwirken, stelle ich hiermit diesen Änderungsantrag. Bisherige Fassung: „Die Wahlen finden an zwei aufeinanderfolgenden nicht vorlesungsfreien Tagen statt.“  
Neue Fassung: „Die Wahlen finden an mindestens zwei aufeinanderfolgenden nicht vorlesungsfreien Tagen statt.“
- B Nach der aktuellen Geschäftsordnung §20 Abs. 2 Satz 3 ist „(Der Abstimmungsleiter) bis zum Abschluss des Urabstimmungsverfahrens (ein) Mitglied des Studierendenrates“. Dies kann natürlich nicht sein, und dies wird in einem späteren Antrag auch noch entsprechend geändert. Ich vermute das die aktuelle Formulierung initiierte, dass der Abstimmungsleiter als beratendes Mitglied im Studierendenrat mitwirken soll. Dies möchte ich mit diesem Antrag entsprechend verwirklichen.
- C Mir wurde zugetragen, dass es angeblich in der Hinsicht schon Probleme gab. Mir erscheint hier eine entsprechende Ergänzung als angemessen, da dies die Koordinierung des Gemeinsamen Ausschusses verbessern wird. Für mögliche Änderungsvorschläge (insbesondere an der Formulierung) von diesem Antrag stehe ich offen.

### Beschlusstext:

Der Studierendenrat der Friedrich-Schiller-Universität Jena beschließt,

- A in §16 Abs. 4 der Satzung „an zwei“ zu „an mindestens zwei“ zu ändern,
- B §12 Abs 4. der Satzung um den Punkt o) „die eine Urabstimmung leitende Person“ zu erweitern, sowie
- C §30 Abs. 2 der Satzung um einen fünften Satz „Der Gemeinsame Ausschuss wählt eine vorsitzende Person aus den eigenen Reihen mit einfacher Mehrheit, die zu den Sitzungen einlädt.“ zu erweitern.

# **TOP 7 Nutzungsordnung für die IT-Technik des Studierendenrates der FSU Jena**

*3. Lesung und Beschluss:* Felix Graf

## **Antragstext von Felix Graf:**

Lieber Vorstand,

für die kommende StuRa-Sitzung möchte ich euch bitten, dass ihr den Top „Diskussion und Beschluss: Nutzungsordnung StuRa IT-Infrastruktur, 1. Lesung“ afnehmt. Die Lesefassung werde ich euch noch bis Donnerstag zukommen.

Viele Grüße

Felix

## **Beschlusstext:**

Der Studierendenrat der Friedrich-Schiller-Universität Jena beschließt die angehängte Nutzungsordnung für die IT-Technik des Studierendenrates der FSU-Jena.



Studierendenrat der Friedrich-Schiller-Universität Jena

Nutzungsordnung für die IT-Technik des  
Studierendenrates der FSU-Jena

Datum des Inkrafttretens: xx.xx.2020

## Inhaltsverzeichnis

§ 1 Gleichstellungsbestimmung.....	3
§ 2 Geltungsbereich.....	3
§ 3 Nutzungsberechtigung und Zulassung zur Nutzung.....	3
§ 4 Rechte und Pflichten der Nutzerinnen.....	4
§ 5 Gemeinsam genutzte Arbeitsplatzaccounts.....	5
§ 6 Ablauf der Nutzungsberechtigung.....	5
§ 7 Ausschluss von der Nutzung.....	6
§ 8 Rechte und Pflichten des Studierendenrates.....	6
§ 9 Übergangsbestimmungen.....	7
§ 10 Inkrafttreten und Verkündung.....	8

Diese Nutzungsordnung ist in Anlehnung an die Nutzerordnung des Universitätsrechenzentrums der Friedrich-Schiller-Universität Jena vom 23. Mai 2019 verfasst.

### **§ 1 Gleichstellungsbestimmung**

<sup>1</sup>Weibliche Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Nutzungsordnung gelten jeweils für alle Geschlechter entsprechend.

### **§ 2 Geltungsbereich**

<sup>1</sup>Die Nutzungsordnung gilt für die gesamte Rechentechnik und IT-Dienste des Studierendenrates (im Folgenden IT-Ressourcen genannt), dies umfasst insbesondere die vom Studierendenrat zur Verfügung gestellten Computer, die Kopiersysteme, die E-Mail-Dienste und Web-Dienste des Studierendenrates.

### **§ 3 Nutzungsberechtigung und Zulassung zur Nutzung**

- (1) <sup>1</sup>Zur Nutzung der IT-Ressourcen des Studierendenrates sind berechtigt:
  - a) gewählte Mitglieder des Studierendenrates,
  - b) Referentinnen, Arbeitskreiskoordinatorinnen und Mitarbeiterinnen des Studierendenrates und dessen angegliederter Organisationen und Gruppierungen, sowie die studentischen Senatorinnen,
  - c) Personen, die durch den Vorstand oder das Gremium des Studierendenrates befugt werden.
- (2) <sup>1</sup>Die Zulassung zur Nutzung kann von folgenden Personen erteilt werden:
  - a) Vorstand oder Gremium des Studierendenrates
  - b) Referentinnen, die ihren Mitgliedern einen Zugang zu den IT-Ressourcen erteilen wollen
  - c) Arbeitskreiskoordinatorinnen, die ihren Mitarbeiterinnen einen Zugang zu den IT-Ressourcen erteilen wollen
  - d) Chefredakteurinnen, die ihren Mitarbeiterinnen einen Zugang zu den IT-Ressourcen erteilen wollen
- (3) <sup>1</sup>Jede Nutzerin der IT-Ressourcen muss gegenüber dem Studierendenrat schriftlich bestätigen, dass sie die Nutzungsordnung verstanden hat und deren Bestimmungen akzeptiert. <sup>2</sup>Nach erfolgter Bestätigung durch die Nutzerin wird die Freigabe zu den IT-Ressourcen, gemäß erfolgter Zulassung, eingerichtet.
- (4) <sup>1</sup>Die Nutzung hat grundsätzlich zu Zwecken der Aufgabenerfüllung des Studierendenrates und seiner angegliederten Organisationen und Gruppierungen zu erfolgen. <sup>2</sup>Eine verhältnismäßige private Nutzung ist gestattet.
- (5) <sup>1</sup>Zugriff auf Gruppenlaufwerke kann einer Nutzerin von folgenden Personen erteilt und entzogen werden:

- a) Referatsleiterinnen und Arbeitskreiskoordinatorinnen für die ihnen zugeordneten Laufwerke
  - b) Chefredakteurinnen für die ihnen zugeordneten Laufwerke
  - c) Vorstand des Studierendenrates, soweit dies nicht durch a und b abgedeckt ist
- (6) <sup>1</sup>Der Zugriff auf Großraumkopierer des Studierendenrates kann vom Zugang zu den restlichen IT-Ressourcen getrennt erteilt werden. <sup>2</sup>Es gelten folgende gesonderte Regelungen:
- a) Der Zugang für anerkannte Hochschulgruppen, die jedoch nicht Teil des Studierendenrates sind, kann durch Beschluss des Studierendenrates erteilt werden.
  - b) Der Studierendenrat beschließt den Umfang des Zuganges und die Größe des Druckkontingentes.

#### **§ 4 Rechte und Pflichten der Nutzerinnen**

- (1) <sup>1</sup>Die Nutzerinnen haben das Recht, die IT-Ressourcen im Rahmen der Zulassung und nach Maßgabe dieser Nutzungsordnung zu nutzen.
- (2) <sup>1</sup>Die IT-Ressourcen sind eine gemeinschaftliche Ressource, dementsprechend sollen sich alle Nutzerinnen verantwortungsvoll gegenüber der Gemeinschaft verhalten.
- (3) <sup>1</sup>Die Nutzerinnen sind verpflichtet,
- a) die Vorgaben der Nutzungsordnung zu beachten und die Grenzen der Nutzungserlaubnis einzuhalten, insbesondere den Nutzungszweck zu beachten,
  - b) alles zu unterlassen, das den ordnungsgemäßen Betrieb der IT-Ressourcen des Studierendenrates sowie des Universitätsrechenzentrums stört,
  - c) alle IT-Ressourcen sorgfältig und schonend zu behandeln,
  - d) dafür Sorge zu tragen, dass Dritte keine Kenntnis von Passwörtern erlangen oder unbefugt Zugriff auf die IT-Ressourcen erhalten,
  - e) fremde Nutzungskennungen und Passwörter weder zu ermitteln noch zu nutzen,
  - f) bei Benutzung von Software und anderen Daten die gesetzlichen Vorgaben, insbesondere zum Urheberrechtsschutz einzuhalten und die Lizenzbedingungen, unter denen Software zur Verfügung gestellt wird, zu beachten,
  - g) keine Eingriffe in die Hardwareinstallation der IT-Ressourcen vorzunehmen und die Konfiguration des Betriebssystems sowie des Netzwerkes nicht zu verändern,
  - h) keine privaten Geräte an die IT-Ressourcen anzuschließen (sofern dies nicht ausdrücklich gestattet ist),
  - i) ihre für den persönlichen Gebrauch erstellten Daten vor Verlust zu sichern,
  - j) den von ihnen genutzten Arbeitsplatz in einem Zustand zu verlassen, der es anderen Nutzerinnen erlaubt, diesen Arbeitsplatz ebenfalls zu nutzen.

- k) Systemstörungen gegenüber der Systemadministration zu melden, sofern diese davon Kenntnis erlangen,
  - l) die IT-Ressourcen nicht zur Durchführung von rechtswidrigen Handlungen zu nutzen.
- (4) Auf die folgenden Straftatbestände wird besonders hingewiesen:
- a) Ausspähen von Daten (§ 202 a StGB)
  - b) Datenveränderung (§ 303 a StGB) und Computersabotage (§ 303 b StGB)
  - c) Computerbetrug (§ 263 a StGB)
  - d) Verbreitung pornographischer Darstellungen (§ 184 StGB), insbesondere Abruf oder Besitz kinderpornographischer Darstellungen (§ 184 Abs. 5 StGB)
  - e) Verbreitung von Propagandamitteln verfassungswidriger Organisationen (§ 86 StGB) und Volksverhetzung (§ 130 StGB)
  - f) Ehrdelikte wie Beleidigung oder Verleumdung (§ 185 StGB)
  - g) Strafbare Urheberrechtsverletzungen, z. B. durch urheberrechtswidrige Vervielfältigung von Software (§106 Urhebergesetz)
- (5) <sup>1</sup>Nach Ablauf der Nutzungsberechtigung können die Nutzerinnen innerhalb von acht Wochen ihre persönlichen, gespeicherten Daten sichern.

## **§ 5 Ablauf der Nutzungsberechtigung**

- (1) Die Nutzungsberechtigung endet falls
- a) ein Ausschluss von der Nutzung gemäß § 7 beschlossen ist,
  - b) die betreffende Person kein Mitglied des Studierendenrates oder einer ihrer Strukturen mehr ist,
  - c) die betreffende Person ihre Anerkennung dieser Nutzungsordnung widerruft,
  - d) die betreffende Person ihre Erlaubnis zur Speicherung ihrer personenbezogenen Daten durch den Studierendenrat widerruft,
  - e) die zuständige Referatsleitung oder Arbeitskreiskoordination die durch sie ausgesprochene Zulassung widerruft,
- (2) <sup>1</sup>Die Nutzungsberechtigung endet automatisch am 30.09. eines jeden Jahres, falls keiner der genannten Punkte unter Absatz 1 dieses Paragraphen vorher eintritt. <sup>2</sup>Die Nutzerinnen werden hierüber, über die von ihnen angegebenen E-Mail-Adresse, informiert.
- (3) Die Nutzerin kann die automatische Beendigung ihrer Nutzungsberechtigung entgegenwirken, indem sie der Systemadministration bis zum 30.11. des Jahres, folgende Informationen zukommen lässt,
- a) in welcher Organisation sie gegenwärtig aktiv ist,
  - b) welche Aufgabe sie in genannter Organisation inne hat,
  - c) wofür die bisher erteilten Zugangsberechtigungen weiterhin benötigt werden.

## § 6 Ausschluss von der Nutzung

- (1) <sup>1</sup>Einzelne Nutzerinnen können auf Beschluss des Studierendenrates vorübergehend oder dauerhaft in der Benutzung der IT-Ressourcen beschränkt oder hiervon ausgeschlossen werden, wenn sie schuldhaft gegen diese Nutzungsordnung, insbesondere gegen die in § 4 aufgeführten Pflichten, sowie gegen rechtliche Bestimmungen verstoßen. <sup>2</sup>In dringenden Fällen kann die Systemadministration vorübergehend den Zugang beschränken. <sup>3</sup>Diese Beschränkung ist umgehend dem Vorstand zu melden und auf der nächsten Sitzung des Studierendenrates zu beraten.
- (2) <sup>1</sup>Die Maßnahmen nach Absatz 1 sollen erst nach vorheriger erfolgloser Ermahnung erfolgen, bei schwerwiegenden Verstößen ist die Ermahnung entbehrlich. <sup>2</sup>Schwerwiegend sind Verstöße im Sinne § 4 Abs. 4 dieser Nutzungsordnung. <sup>3</sup>Der betroffenen Person ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. <sup>4</sup>Eine Ermahnung ist als erfolglos anzusehen, falls das bestehende Problem binnen 7 Tagen nicht behoben wurde ist oder die ermahnte Person innerhalb von 7 Tagen nicht erreicht werden kann.
- (3) <sup>1</sup>Vorübergehende Nutzungseinschränkungen sind aufzuheben, sobald eine ordnungsgemäße Nutzung wieder gewährleistet ist.

## § 7 Rechte und Pflichten des Studierendenrates

- (1) <sup>1</sup>Der Studierendenrat speichert die für die zu erteilende Nutzungsberechtigung notwendigen Daten zum Zweck einer zentralen Nutzerinnendatenverwaltung. <sup>2</sup>Folgende personenbezogene Daten werden hierzu erhoben.
  - a) Vorname und Nachname
  - b) E-Mail-Adresse
  - c) Nutzerinname in der Form <Vorname>\_<Nachname>
- (2) <sup>1</sup>Soweit dies zur Störungsbeseitigung, zur Systemadministration und -erweiterung oder aus Gründen der Systemsicherheit sowie zum Schutz der Nutzerinnendaten erforderlich ist, kann der Studierendenrat die Nutzung seiner Ressourcen vorübergehend einschränken. <sup>2</sup>Sofern möglich, sind die betroffenen Nutzerinnen hierüber im Voraus zu informieren.
- (3) <sup>1</sup>Sofern Anhaltspunkte vorliegen, dass eine Nutzerin auf den Systemen des Studierendenrates Straftaten begeht oder begangen hat, kann der Studierendenrat die weitere Nutzung unterbinden, bis die Rechtslage hinreichend geklärt ist.
- (4) <sup>1</sup>Der Studierendenrat ist berechtigt, bei nicht personalisierten Zugängen (wie z. B. Kopierer- und E-Mail-Konten) bei Verdacht auf Missbrauch oder Gefährdung der IT-Sicherheit durch regelmäßige oder automatisierte Maßnahmen die Passwörter zu ändern und diese den zu diesem Zeitpunkt berechtigten Personen mitzuteilen.
- (5) <sup>1</sup>Unter der Voraussetzung des Absatzes 3 dürfen nur die näheren Umstände der Verbindungs- und Nutzungsdaten im Nachrichtenverkehr durch den Studierendenrat dokumentiert werden. <sup>2</sup>Diese sind zum frühestmöglichen Zeitpunkt, spätestens unmittelbar nach abschließender Behebung der Störung, zu löschen.

- (6) Der Studierendenrat übernimmt keine Haftung für Daten, welcher der Nutzer im Rahmen der privaten Nutzung der IT-Rechentechnik erstellt hat.
- (7) <sup>1</sup>Im Fall des Ablaufes der Nutzungsberechtigung informiert der Studierendenrat die betroffene Nutzerin über diesen Umstand. <sup>2</sup>Der Studierendenrat nutzt für die Übermittlung dieser Information die von der Nutzerin hinterlegten E-Mail-Adresse.
- (8) <sup>1</sup>Nach Ablauf der in § 4 Abs. 5 genannten Frist ist der Studierendenrat berechtigt, die mit dem Nutzungskonto verbundenen Daten zu löschen. <sup>2</sup>Spätestens drei Monate nach Ablauf der genannten Frist ist der Studierendenrat verpflichtet, alle mit dem Nutzungskonto verbundenen Daten zu löschen.
- (9) <sup>1</sup>Der Studierendenrat ist verpflichtet, die gespeicherten Daten einer Nutzerin zu löschen, sobald dies durch eine Nutzerin verlangt wird. <sup>2</sup>Das Verlangen ist gegenüber dem Vorstand persönlich in Schriftform zu erklären. <sup>3</sup>Die Nutzerin nimmt zu Kenntnis, dass die Löschung der Daten in Folge dieses Verlangens unwiederbringlich ist.

## **§ 8 Übergangsbestimmungen**

- (1) Die bei Inkrafttreten dieser Ordnung zur Nutzung berechtigten Personen, mit einer Zulassung zur Nutzung, sind per E-Mail über die Änderung der Nutzungsordnung zu informieren.
- (2) Die bisherigen Nutzerinnen müssen dieser Nutzungsordnung binnen einer Frist von acht Wochen schriftlich zustimmen.
- (3) Erfolgt innerhalb dieses Zeitraumes keine Zustimmung, so werden die Nutzerinnen nach Ablauf dieser Frist von der Nutzung ausgeschlossen.
- (4) Die bisherige Nutzungsordnung tritt außer kraft, sobald eines der beiden nachfolgenden Ereignisse eintritt.
  - (a) Alle bisherigen Nutzerinnen haben die neue Nutzungsordnung anerkannt.
  - (b) Die vorliegende Nutzungsordnung ist seit mehr als acht Wochen in Kraft.

## **§ 9 Inkrafttreten und Verkündung**

- (1) Diese Nutzungsordnung tritt am Tage nach ihrem Beschluss in Kraft.
- (2) Sie ist öffentlich bekannt zugeben und allen registrierten Nutzerinnen per E-Mail zuzustellen.



Friedrich-Schiller-Universität Jena

STURa

# Änderungsantrag

**Titel:**

**Tagesordnungspunkt:** alt TOP8 Nutzungsordnung für die IT-Technik des Studierendenrates

**antragstellende Person(en):** Jil Diercks

Ändere §3 (1) b) zu:  
"Referentinnen, Arbeitskreiskoordinatorinnen und Mitarbeiterinnen des Studierendenrates und dessen angegliederter Organisationen und Gruppierungen, sowie die studentischen Senatorinnen und der Wahlvorstand,"

Ändere §4 (3) h) zu:  
"keine privaten Geräte an die IT-Ressourcen anzuschließen (sofern dies nicht ausdrücklich gestattet ist oder es sich um Speichermedien handelt),"

Unterschrift: \_\_\_\_\_

**nur für die Sitzungsleitung:**

gestellt auf Sitzung Nr. 18 am 19.05.2020

- vertagt bis Sitzung Nr. \_\_\_\_\_ am \_\_\_\_\_
- erneut vertagt bis Sitzung Nr. \_\_\_\_\_ am \_\_\_\_\_
- erneut vertagt bis Sitzung Nr. \_\_\_\_\_ am \_\_\_\_\_
- erneut vertagt bis Sitzung Nr. \_\_\_\_\_ am \_\_\_\_\_

Abstimmung: ja: \_\_\_\_\_ nein: \_\_\_\_\_ Enthaltung: \_\_\_\_\_

Datum: 19.05.2020

Beschluss:  angenommen  abgelehnt  Nichtbefassung  unzulässig

*von Antragsteller*

Unterschrift: Jil Diercks





Friedrich-Schiller-Universität Jena

**StuRa**

# Änderungsantrag

**Titel:**

**Tagesordnungspunkt:** Alt TOP 8

**antragstellende Person(en):** Florian Rappen

An Stelle von externen Geräten:

Nach der Benutzung eines Arbeitsplatzes sind eigene Geräte wieder mitzunehmen und es hat die Herstellung des Orginalzustandes zu erfolgen. Allerdings unter der Voraussetzung, dass angeschlossene/vorhandene Geräte nicht entfernt werden dürfen.

Unterschrift: \_\_\_\_\_

**nur für die Sitzungsleitung:**

gestellt auf Sitzung Nr. 18 am 19.05.2020

- vertagt bis Sitzung Nr. \_\_\_\_\_ am \_\_\_\_\_
- erneut vertagt bis Sitzung Nr. \_\_\_\_\_ am \_\_\_\_\_
- erneut vertagt bis Sitzung Nr. \_\_\_\_\_ am \_\_\_\_\_
- erneut vertagt bis Sitzung Nr. \_\_\_\_\_ am \_\_\_\_\_

Abstimmung: ja: — nein: — Enthaltung: — Datum: 19.05.2020

Beschluss:  angenommen  abgelehnt  Nichtbefassung  unzulässig

*durch Antragsteller*

Unterschrift: *[Signature]*

# TOP 8 Änderung der Satzung

1. Lesung: Max Weber

## Antragstext von Max Weber:

Sehr geehrte Mitglieder des StuRa-Vorstandes, Sehr geehrte Mitglieder des StuRas, Sehr geehrte Mitglieder des Innenreferates,

Mit Ausscheiden durch Zeitablauf des einen Mitgliedes in der Schiedskommission und der Kandidatur des anderen für den StuRa steht die Beschlussfähigkeit der Schiedskommission aufs Neue infrage. Bereits im Januar, also noch weit vor den Corona-Maßnahmen, bewarb sich ein Student für die Schiedskommission. Seither wurde aber davon abgesehen, den Gemeinsamen Ausschuss einzuberufen, um somit die Schiedskommission halbwegs rechtssicher beschlussfähig zu halten.

Eigentlich sieht die Satzung ja vor, dass die Schiedskommission als Kollegialorgan aus 5 Mitgliedern besteht. Darauf baut auch die Geschäftsordnung der Schiedskommission. Ein Vorgehen bei weniger Mitgliedern ist explizit nicht geregelt, sodass mehrere Auslegungen möglich sind.

Folglich möchte ich einen Antrag auf Satzungsänderung stellen, um die Arbeit des Gemeinsamen Ausschusses zu beschleunigen und vor allem zu strukturieren:

I. Änderung des § 30 der Satzung wie folgt:

### § 30 Schiedskommission

Zur Schlichtung von Streitigkeiten über die ordnungsgemäße Anwendung dieser Satzungsbestimmungen, der Fachschaftsordnungen, ihrer weiteren Ergänzungsordnungen, sowie zur Durchführung des Verfahrens zur Erklärung des Ruhens des Mandates im Studierendenrat wird eine Schiedskommission gebildet.

II. Einfügen eines neuen § 31a der Satzung wie folgt:

### § 31a Wahl der Mitglieder der Schiedskommission

(1) <sup>1</sup>Zur Wahl von Schiedskommissionsmitgliedern wird ein Gemeinsamer Ausschuss gebildet. <sup>2</sup>Er besteht aus zwölf Mitgliedern. <sup>3</sup>Diese werden zur Hälfte durch den Studierendenrat bestimmt mit einfacher Mehrheit, die weiteren sechs Mitglieder bestimmt die FSR-Kom mit einfacher Mehrheit.

(2) <sup>1</sup>Zur Wahl in die Schiedskommission werden acht Stimmen des Gemeinsamen Ausschusses benötigt. <sup>2</sup>Die Bewerber sind jeweils einzeln vor der Wahl anzuhören und auf die Vertrautheit mit der Arbeit und den Rechtsgrundlagen der Studierendenschaft in angemessenem Rahmen zu überprüfen. <sup>3</sup>Die Wahl in die Schiedskommission bedarf der Annahme des Bewerbers. <sup>4</sup>Die Ablehnung des Bewerbers ist diesem zu begründen; die Ablehnung darf nicht willkürlich erfolgen. <sup>5</sup>Die Sitzung des Gemeinsamen Ausschusses sowie insbesondere die Gründe für die Ablehnung sind zu protokollieren.

(3) <sup>1</sup>Der Gemeinsame Ausschuss wird jeweils innerhalb eines Monats nach Ende der Ausschreibungsphase durch den Vorstand des Studierendenrates einberufen, sofern eine Bewerbung eingegangen ist. <sup>2</sup>Wird der Gemeinsame Ausschuss nicht innerhalb dieses Monats einberufen, so gelten die Bewerber als in die Schiedskommission durch den Gemeinsamen Ausschuss gewählt, es sei denn, der Vorstand der Studierendenschaft hat die Nichteinberufung nicht zu vertreten. <sup>3</sup>Haben sich mehr Studierende beworben als Mandate für die Schiedskommission ausgeschrieben sind, so gelten jeweils die als gewählt im Sinne des Satzes 2 1. Halbsatz, deren Bewerbungen am frühesten eingegangen sind. <sup>4</sup>Ist für den Vorstand des Studierendenrates absehbar, dass eine Einberufung des Gemeinsamen Ausschuss innerhalb des Monats nicht möglich ist, so zeigt er dies der Schiedskommission sowie den Bewerbern unverzüglich an; die Wirkungen des Satzes 2 1. Halbsatz treten dann nicht ein. <sup>5</sup>Zeigt er dies an, so hat er den Gemeinsamen Ausschuss unverzüglich nach Wegfall der Gründe, welche der rechtzeitigen Einberufung entgegenstanden, einzuberufen – spätestens jedoch zwei Monate nach Ablauf der Ausschreibungsphase. <sup>6</sup>Verstreicht auch diese Frist von zwei Monaten, so gelten die Bewerber entsprechend der Sätze 2 1. Halbsatz und 3 gewählt.

(4) <sup>1</sup>Werden Bewerber aufgrund des Absatzes 3 Satz 2 in die Schiedskommission gewählt, so kann der Vorstand des Studierendenrates innerhalb einer Woche nach fingierter Wahl des Bewerbers in die Schiedskommission Einspruch bei der Schiedskommission erheben. <sup>2</sup>Liegen Gründe vor, durch die der Vorstand der Studierendenschaft die Nichteinberufung nicht zu vertreten hat gem. Absatz 3 Satz 2 2. Halbsatz, so erklären die restlichen Mitglieder der Schiedskommission die Wahl für nichtig. <sup>3</sup>Über das Vorliegen der Gründe entscheiden die restlichen Mitglieder der Schiedskommission innerhalb von zwei Wochen nach Eingang des Einspruches. <sup>4</sup>Entscheidet die Schiedskommission nicht innerhalb dieser zwei Wochen nach Eingang des Einspruches, so ist dem Einspruch stattgegeben und die Wahl annulliert.

(5) <sup>1</sup>Fühlt sich ein Bewerber zu Unrecht vom Gemeinsamen Ausschuss abgelehnt, so kann er innerhalb einer Woche nach Ablehnung Einspruch bei der Schiedskommission erheben. <sup>2</sup>Die Schiedskommission überprüft nach dem allgemeinen Verfahren nach § 34, ob eine willkürliche Ablehnung vorlag. <sup>3</sup>Stellt sie eine willkürliche Ablehnung fest, so beauftragt sie den Vorstand des Studierendenrates, den Gemeinsamen Ausschuss einzuberufen, sowie den Gemeinsamen Ausschuss, die Wahl erneut vorzunehmen, diesmal aber willkür- und diskriminierungsfrei. <sup>4</sup>Sollte jedoch die Höchstmitgliederzahl der Schiedskommission von 5 Mitgliedern bereits erreicht sein, so stellt die Schiedskommission lediglich die Willkürlichkeit der Ablehnung fest; sollte sich der willkürlich abgelehnte Bewerber später nochmal erneut für die Schiedskommission bewerben, so ist er in seiner Bewerbung zu bevorzugen, sofern nicht andere Bewerber als geeigneter gelten.

Eine Satzungsänderung durch Urabstimmung ist diesmal nicht erforderlich nach § 50 Absatz 2 der Satzung. Ich hoffe, dass mein Änderungsvorschlag einen angemessenen Ausgleich zwischen der Arbeitsfähigkeit der Schiedskommission und dem Wahlrecht des Gemeinsamen Ausschusses schafft.

Mit freundlichen Grüßen, Maximilian Weber

Sehr geehrte Mitglieder des StuRa-Vorstandes,

Bei Erstellung der Sitzungsunterlagen für die nächste StuRa-Sitzung möchte ich gerne, dass mein Antrag vom 20.05.2020 wie folgt ergänzt wird bzw. geändert.

Im Nachhinein sind mir nämlich noch Punkte aufgefallen, die Anlass einer Diskussion werden könnten, die ich im vornherein daher klargestellt haben will. Außerdem bin ich darauf aufmerksam geworden, dass bereits bei der letzten Sitzung Marcel Horstmann sich des Themas angenommen hat.

A. Änderung des § 31a Absatz 5 des ursprünglichen Antrags wie folgt:

(5) 1Fühlt sich ein Bewerber zu Unrecht vom Gemeinsamen Ausschuss abgelehnt, so kann er innerhalb einer Woche nach Ablehnung Einspruch bei der Schiedskommission erheben. 2Die Schiedskommission überprüft nach dem allgemeinen Verfahren nach § 34, ob eine willkürliche Ablehnung vorlag. 3Stellt sie eine willkürliche Ablehnung fest, so beauftragt sie den Vorstand des Studierendenrates, den Gemeinsamen Ausschuss einzuberufen, sowie den Gemeinsamen Ausschuss, die Wahl erneut vorzunehmen, diesmal aber willkür- und diskriminierungsfrei. 4Es gelten die Absätze 3 und 4 entsprechend mit der Maßgabe, dass an das Ende der Ausschreibungsphase die Verkündung des Beschlusses der Schiedskommission tritt. 5Sollte jedoch die Höchstmitgliederzahl der Schiedskommission von 5 Mitgliedern bereits erreicht sein, so stellt die Schiedskommission lediglich die Willkürlichkeit der Ablehnung fest. 6Sollte sich der willkürlich abgelehnte Bewerber später nochmal erneut für die Schiedskommission bewerben, so ist er in seiner Bewerbung zu bevorzugen, sofern nicht andere Bewerber als geeigneter gelten.

- Begründung: Zum einen wird das redaktionelle Versehen behoben, dass im ursprünglichen Antrag die Nummerierung der Sätze falsch erfolgte. Zum anderen wird verhindert, dass der Gemeinsame Ausschuss die Wahl durch Nichteinberufung verzögert. Gegen dieses Vorgehen richtet sich ja der gesamte Antrag. Neu ist somit der Satz 4 sowie die Trennung des Satzes 5 in die Sätze 5 und 6.

B. Ergänzung des ursprünglichen Antrags um folgende Punkte:

III. Einfügen eines neuen Absatzes 5 in § 49 der Satzung.

(5) 1Die Regelung des § 31a Abs. 3 Satz 2 1. Halbsatz findet keine Anwendung auf Bewerbungen, deren Ausschreibungsphase bereits vor Inkrafttreten dieser Satzungsänderung abgeschlossen war, aber über die noch kein Gemeinsamer Ausschuss befunden hat. 2Auf bei Inkrafttreten laufende, noch nicht abgeschlossene Ausschreibungsphasen sowie auf zukünftige Ausschreibungsphasen ist die Regelung dagegen vollumfänglich anwendbar.

- Begründung: Damit soll klargestellt werden, dass mein Antrag keine rückwirkende Geltung entfalten soll, somit der Bewerber von der Januar-Ausschreibung nicht ohne Wahl des GA in die Schiedskommission einfach per Satzungsänderung gelangen soll.

#### IV. Stellungnahme zu Alt-TOP09 lit. C der letzten Sitzung: Antrag auf Satzungsänderung von Marcel Horstmann

Es ist sehr zu begrüßen, dass sich Marcel Horstmann dieser Problematik bereits angenommen hat. Gleichwohl greift sein Ansatz zu kurz und ist im Ergebnis ungeeignet, die Situation tatsächlich zu lösen. So wird zwar die Zuständigkeit der Einladung geregelt, aber es werden keine Fristen und deren Folgen bei Nichteinhaltung statuiert. Folglich müsste dennoch erstmal irgendjemand den Gemeinsamen Ausschuss einberufen, damit er sich einen Vorsitzenden wählen kann. Solange dies nicht geschieht, solange wird auch nicht über die Bewerbungen entschieden. Und auch danach liegt es im Gutdünken des Vorsitzenden, ob und wann er endlich mal eine Sitzung einberuft. In der Konsequenz führt das dazu, dass trotz Bewerbungen der Gemeinsame Ausschuss nicht tagt - mithin keine wesentliche Änderung zur derzeitigen Situation bewirkt wird.

Dadurch, dass die Bewerbungen beim Vorstand des Studierendenrates eingehen, wird durch die Wahl eines Vorsitzenden des Gemeinsamen Ausschusses auch die Verantwortungskette nur verlängert und somit Transaktionskosten in zeitlicher Hinsicht nur erhöht bei der Einberufung. Es spricht aber indes nichts dagegen, dass sich der Gemeinsame Ausschuss einen Vorsitzenden wählt, der die Sitzung leitet, sowie einen Protokollführer, der das Sitzungsprotokoll erstellt.

C. Ergänzung des § 31a Absatz 1 des ursprünglichen Antrags wie folgt:

(1) [Sätze 1 bis 3] 4Der Gemeinsame Ausschuss wählt mit einfacher Mehrheit aus seiner Mitte einen Vorsitzenden für die Leitung der Sitzung sowie einen Protokollführer zur Erstellung des Sitzungsprotokolls.

- Begründung: Insofern wird auf den Antrag von Marcel Horstmann Bezug genommen und dessen Vorschlag zur Wahl eines Vorsitzenden aufgegriffen.

Ich hoffe, dass mein Anliegen soweit verständlich geworden ist. Wenn nicht, so bitte ich um Rückmeldung, sodass ich den Antrag nochmal in zusammengesetzter Form übersende.

Mit freundlichen Grüßen, Maximilian Weber

#### **Beschlusstext:**

Der Studierendenrat der FSU Jena beschließt: I. eine Änderung des § 30 der Satzung wie folgt:

##### § 30 Schiedskommission

Zur Schlichtung von Streitigkeiten über die ordnungsgemäße Anwendung dieser Satzungsbestimmungen, der Fachschaftsordnungen, ihrer weiteren Ergänzungsordnungen, sowie zur Durchführung des Verfahrens zur Erklärung des Ruhens des Mandates im Studierendenrat wird eine Schiedskommission gebildet.

II. das Einfügen eines neuen § 31a der Satzung wie folgt:

## § 31a Wahl der Mitglieder der Schiedskommission

(1) <sup>1</sup>Zur Wahl von Schiedskommissionsmitgliedern wird ein Gemeinsamer Ausschuss gebildet. <sup>2</sup>Er besteht aus zwölf Mitgliedern. <sup>3</sup>Diese werden zur Hälfte durch den Studierendenrat bestimmt mit einfacher Mehrheit, die weiteren sechs Mitglieder bestimmt die FSR-Kom mit einfacher Mehrheit.

(2) <sup>1</sup>Zur Wahl in die Schiedskommission werden acht Stimmen des Gemeinsamen Ausschusses benötigt. <sup>2</sup>Die Bewerber sind jeweils einzeln vor der Wahl anzuhören und auf die Vertrautheit mit der Arbeit und den Rechtsgrundlagen der Studierendenschaft in angemessenem Rahmen zu überprüfen. <sup>3</sup>Die Wahl in die Schiedskommission bedarf der Annahme des Bewerbers. <sup>4</sup>Die Ablehnung des Bewerbers ist diesem zu begründen; die Ablehnung darf nicht willkürlich erfolgen. <sup>5</sup>Die Sitzung des Gemeinsamen Ausschusses sowie insbesondere die Gründe für die Ablehnung sind zu protokollieren.

(3) <sup>1</sup>Der Gemeinsame Ausschuss wird jeweils innerhalb eines Monats nach Ende der Ausschreibungsphase durch den Vorstand des Studierendenrates einberufen, sofern eine Bewerbung eingegangen ist. <sup>2</sup>Wird der Gemeinsame Ausschuss nicht innerhalb dieses Monats einberufen, so gelten die Bewerber als in die Schiedskommission durch den Gemeinsamen Ausschuss gewählt, es sei denn, der Vorstand der Studierendenschaft hat die Nichteinberufung nicht zu vertreten. <sup>3</sup>Haben sich mehr Studierende beworben als Mandate für die Schiedskommission ausgeschrieben sind, so gelten jeweils die als gewählt im Sinne des Satzes 2 1. Halbsatz, deren Bewerbungen am frühesten eingegangen sind. <sup>4</sup>Ist für den Vorstand des Studierendenrates absehbar, dass eine Einberufung des Gemeinsamen Ausschuss innerhalb des Monats nicht möglich ist, so zeigt er dies der Schiedskommission sowie den Bewerbern unverzüglich an; die Wirkungen des Satzes 2 1. Halbsatz treten dann nicht ein. <sup>5</sup>Zeigt er dies an, so hat er den Gemeinsamen Ausschuss unverzüglich nach Wegfall der Gründe, welche der rechtzeitigen Einberufung entgegenstanden, einzuberufen – spätestens jedoch zwei Monate nach Ablauf der Ausschreibungsphase. <sup>6</sup>Verstreicht auch diese Frist von zwei Monaten, so gelten die Bewerber entsprechend der Sätze 2 1. Halbsatz und 3 gewählt.

(4) <sup>1</sup>Werden Bewerber aufgrund des Absatzes 3 Satz 2 in die Schiedskommission gewählt, so kann der Vorstand des Studierendenrates innerhalb einer Woche nach fingierter Wahl des Bewerbers in die Schiedskommission Einspruch bei der Schiedskommission erheben. <sup>2</sup>Liegen Gründe vor, durch die der Vorstand der Studierendenschaft die Nichteinberufung nicht zu vertreten hat gem. Absatz 3 Satz 2 2. Halbsatz, so erklären die restlichen Mitglieder der Schiedskommission die Wahl für nichtig. <sup>3</sup>Über das Vorliegen der Gründe entscheiden die restlichen Mitglieder der Schiedskommission innerhalb von zwei Wochen nach Eingang des Einspruches. <sup>4</sup>Entscheidet die Schiedskommission nicht innerhalb dieser zwei Wochen nach Eingang des Einspruches, so ist dem Einspruch stattgegeben und die Wahl annulliert.

(5) <sup>1</sup>Fühlt sich ein Bewerber zu Unrecht vom Gemeinsamen Ausschuss abgelehnt, so kann er innerhalb einer Woche nach Ablehnung Einspruch bei der Schiedskommission

erheben. <sup>2</sup>Die Schiedskommission überprüft nach dem allgemeinen Verfahren nach § 34, ob eine willkürliche Ablehnung vorlag. <sup>3</sup>Stellt sie eine willkürliche Ablehnung fest, so beauftragt sie den Vorstand des Studierendenrates, den Gemeinsamen Ausschuss einzuberufen, sowie den Gemeinsamen Ausschuss, die Wahl erneut vorzunehmen, diesmal aber willkür- und diskriminierungsfrei. <sup>4</sup>Es gelten die Absätze 3 und 4 entsprechend mit der Maßgabe, dass an das Ende der Ausschreibungsphase die Verkündung des Beschlusses der Schiedskommission tritt. <sup>5</sup>Sollte jedoch die Höchstmitgliederzahl der Schiedskommission von 5 Mitgliedern bereits erreicht sein, so stellt die Schiedskommission lediglich die Willkürlichkeit der Ablehnung fest. <sup>6</sup>Sollte sich der willkürlich abgelehnte Bewerber später nochmal erneut für die Schiedskommission bewerben, so ist er in seiner Bewerbung zu bevorzugen, sofern nicht andere Bewerber als geeigneter gelten.

III. Das Ergänzen des §49 um einen Absatz (5): (5) <sup>1</sup>Die Regelung des § 31a Abs. 3 Satz 2 1. Halbsatz findet keine Anwendung auf Bewerbungen, deren Ausschreibungsphase bereits vor Inkrafttreten dieser Satzungsänderung abgeschlossen war, aber über die noch kein Gemeinsamer Ausschuss befunden hat. <sup>2</sup>Auf bei Inkrafttreten laufende, noch nicht abgeschlossene Ausschreibungsphasen sowie auf zukünftige Ausschreibungsphasen ist die Regelung dagegen vollumfänglich anwendbar.

Eine Satzungsänderung durch Urabstimmung ist diesmal nicht erforderlich nach § 50 Absatz 2 der Satzung. Ich hoffe, dass mein Änderungsvorschlag einen angemessenen Ausgleich zwischen der Arbeitsfähigkeit der Schiedskommission und dem Wahlrecht des Gemeinsamen Ausschusses schafft.